

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Tonndorf (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 30.01.2006

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. März 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), des § 18 Abs. und § 21 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2005, hat der Gemeinderat der Gemeinde Tonndorf in seiner Sitzung am 25.11.2005 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Tonndorf (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Tonndorf vom 30.01.2006 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (2) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (3) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 1 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 2 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Zwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Tonndorf vom 18.02.1994 außer Kraft.

Tonndorf, den 30.01.2006
Gemeinde Tonndorf

Fred Menge
Bürgermeister



Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Tonndorf (Sondernutzungsgebührensatzung vom 30.01.2006)

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr in Euro	Zeitraum
Gebührengruppe 1			
1.1	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten je angefangene 100 m	20,00	einmalig
1.2	Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern) bis 0,4 m ²		
1.2.1	befristet	2,50	pro Woche
1.2.2	über 0,4 m ² und Werbeschilder	5,00	pro Woche
1.2.3	befristet	5,00	pro Woche
1.3	Gerüste (unter Beachtung des § 5 Abs. 1 Nr. 7 der Sondernutzungssatzung: Bau- und Instandsetzungsarbeiten im privaten Bereich bis zu einem Jahr sind erlaubnisfreie Sondernutzungen)		
1.3.1	bis zu 10 m Frontlänge für die 1. und 2. Woche	5,00	pro Woche
1.3.2	für jede weitere Woche	2,00	pro Woche
1.3.3	über 10 m Frontlänge für die 1. und 2. Woche	10,00	pro Woche
1.3.4	für jede weitere Woche	4,00	pro Woche
1.4	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen		
1.4.1	Container bis zwei Wochen gebührenfrei, jedoch anzeigepflichtige Aufstellung		
1.4.2	bis zu 30 m ²	10,00	pro Woche
1.4.3	über 30 m ² bis zu 50 m ²	15,00	pro Woche
1.4.4	über 50 m ² bis zu 100 m ²	30,00	pro Woche
1.4.5	jede weitere 100 m ²	50,00	pro Woche
1.5	Lagerung von Material		
	bis zu 30 m ²	10,00	pro Woche
	über 30 m ² bis zu 50 m ²	15,00	pro Woche
	über 50 m ² bis zu 100 m ²	30,00	pro Woche
	jede weitere 100 m ²	50,00	pro Woche
1.6	Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)		
1.6.1	bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m eine Woche gebührenfrei, jedoch anzeigepflichtig, weitere Tage	1,00, jedoch mindestens 2,50	pro Tag,
1.6.2	bei einer Baugrubenbreite über 1 m eine Woche gebührenfrei, jedoch anzeigepflichtig, weitere Tage	1,50, jedoch mindestens 5,00	pro Tag

Gebührenggruppe 2			
2.1	Ausstellungswagen	25,00	pro Tag
		50,00	pro Woche
2.2	Verkaufsstände, -wagen, -Buden, -tische	5,00	pro Tag
		100,00	pro Jahr
2.3	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden;	0,50 je Plakatständer	pro angefangene Woche
2.4	Fahnenmasten, Transparente u. a.	10,00	pro Woche

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Tonndorf (Sondernutzungsgebührensatzung vom 30.01.2006) wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 02/2006 am 4. Februar 2006, Seite 5, veröffentlicht.

Tonndorf, den 06.02.2006
Gemeinde Tonndorf

Fred Menge
Bürgermeister

(Siegel)